



ABWASSERREGLEMENT

Abstimmungsvorlage vom 23. September 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abwasser-Reglement	
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Anschlusspflicht	5
III. Bewilligung und Kontrolle	6
IV. Technische Vorschriften	8
V. Unterhalt und Betrieb	10
VI. Finanzen	11
VII. Schluss- und Strafbestimmungen	15
 Anhang	
Fachbegriffe / Definitionen / Abkürzungen	17

ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE TROGEN

(gestützt auf Art. 8 des kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes¹)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen auf dem ganzen Gemeindegebiet. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung.

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

- 1) In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenige Eingriffe vorzunehmen.
- 2) Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.
- 3) Anfallendes unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.
- 4) Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Art. 3 Zuständigkeit

- 1) Der Vollzug dieses Reglementes² obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er umfasst insbesondere:
 - a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;
 - d) Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen, soweit nicht das Amt für Umwelt zuständig ist³.
- 2) Der Gemeinderat kann den Vollzug kommunaler Gewässerschutzaufgaben der Baubewilligungs- und Planungskommission oder der Technischen Baukommission übertragen und kann öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beiziehen.

¹ bGS 814.0

² Art. 8 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

³ Art. 59 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 4 Entwässerungssystem

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen:

- 1) die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser und die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP sowie die Leitungssysteme und die Anlagen zur Abwasserbehandlung des Abwasserverbandes Trogen-Wald.
- 2) die Leitungssysteme für Strassenabwasser der Staatsstrassen⁴.

Art. 6 Private Abwasseranlagen

- 1) Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen.
- 2) Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes.

Art. 7 Kataster

- 1) Die Gemeinde führt einen Kataster der kommunalen öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen.
- 2) Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen

- 1) Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- 2) Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des kant. Gesetzes über die Zwangsabtretung⁵ enteignet werden.
- 3) Die Gemeinde kann private Anlagen auf Begehren der Eigentümer übernehmen, sofern sie sich in einem baulich und technisch guten Zustand befindet (es dürfen keine Schäden der Dringlichkeitsstufe 1 gemäss gültiger VSA Richtlinie „Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlagen“ vorhanden sein) und sofern mindestens drei Liegenschaften angeschlossen sind. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich.

⁴ Art. 103 des Gesetzes über die Staatsstrassen, bGS 731.11

⁵ Enteignungsgesetz bGS 711.1

Art. 9 Durchleitung

- 1) Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann er nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung⁶ enteignet werden.
- 2) In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des ZGB⁷.

Art. 10 Mitbenützungsrecht

Eigentümer von Abwasseranlagen können durch die Baubewilligungs- und Planungskommission verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.

II. ANSCHLUSSPFLICHT**Art. 11 Anschlusspflicht**

- 1) Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2) Der Bereich der öffentlichen Kanalisation⁸ umfasst:
 - a) Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 3) Unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert werden kann, muss in eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation eingeleitet werden.
- 4) Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Baubewilligungs- und Planungskommission trifft die entsprechenden Anordnungen.

Art. 12 Ausnahme von der Anschlusspflicht

Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umwelt können Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden⁹.

⁶ Gesetz über die Zwangsabtretung, bGS 711.1

⁷ Art. 676 und 691 Schweiz. Zivilgesetzbuch, SR 210

⁸ Art. 11 Abs. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

⁹ Art. 79 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 13 Bewilligungspflicht

- 1) Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Eine solche ist auch erforderlich für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, sofern sie Auswirkungen auf Menge oder Zusammensetzung des Abwassers haben¹⁰.
- 2) Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 79 Abs. 2 und 3 resp. Art. 80 und 81 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes sowie weiterer Spezialgesetzgebung.
- 3) Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig¹¹.
- 4) Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich¹². Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.
- 5) Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 14 Gesuch

- 1) Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 47 der kant. Bauverordnung¹³ einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über:
 - Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
 - vorgesehene Abwasserbehandlungs- / -vorbehandlungsanlagen;
 - den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
 - die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit;
 - Abwasser-Rückhaltmassnahmen (Retention);
 - Regenwassernutzungsanlagen.
- 2) Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:
 - Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer;
 - Entwässerungsplan des Gebäudes (abwassertechnische Hausinstallationen) mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen;
 - Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter;
 - Berechnungsgrundlagen für die Anschlussgebühr.

¹⁰ Art. 79 Abs. 1 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

¹¹ Art. 7 Abs. 1 und 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

¹² Art. 7 Abs. 1 und 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

¹³ Bauverordnung, bGS 721.11

- 3) Die Baubewilligungs- und Planungskommission kann bei Bauvorhaben mit bestehenden, weiter zu benützenden Leitungen Kanalfernseh-Zustandsprotokolle verlangen.
- 4) Bei geringfügigen Vorhaben kann die Baubewilligungs- und Planungskommission die Eingabe vereinfachter Unterlagen gestatten¹⁴.

Art. 15 Abnahme

- 1) Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Fertigstellung der Anlage oder von Teilen davon (Kanäle: uneingedeckt) der Technischen Baukommission zu melden. Erst nachdem diese festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt wurde, ist die Inbetriebsetzung zulässig. Die Technische Baukommission erstellt über die Abnahme ein Protokoll.
- 2) Bei Kanälen, welche vor der Abnahme wieder eingedeckt wurden, kann eine Freilegung und / oder ein Kanalfernseh-Zustandsprotokoll zulasten der Bauherrschaft verlangt werden. Ist eine direkte Kontrolle von Kanälen anlagebedingt nicht möglich, hat die Bauherrschaft die korrekte Ausführung mittels Kanalfernseh-Zustandsprotokoll zu belegen.
- 3) Ergibt die Kontrolle Anhaltspunkte für Leitungsmängel oder legen Grundwasser-schutzaspekte dies nahe, kann ein Kanalfernseh-Zustandsprotokoll und/oder eine Dichtheitsprüfung zulasten der Bauherrschaft verlangt werden.
- 4) Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Ausführungspläne

- 1) Die Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme bei der Baubewilligungs- und Planungskommission einzureichen.
- 2) Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann die Baubewilligungs- und Planungskommission bei der Abnahme die nötigen Daten selber erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden der Bauherrschaft verrechnet.

Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

- 1) Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.
- 2) Der Gemeinderat erlässt einen Tarif¹⁵.

¹⁴ Art. 47 Abs. 5 der Bauverordnung, bGS 721.11

¹⁵ Art. 10 und 12 des Gesetzes über die Gebühren der Gemeinden, bGS 153.2

IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 18 Allgemeine technische Vorschriften

- 1) Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im Besonderen des SIA und des VSA.
- 2) Soweit zweckmässig kann die Baubewilligungs- und Planungskommission davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

Art. 19 Einleitung von Abwasser

- 1) Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln¹⁶.
- 2) Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:
 - a) feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrie-Abfälle;
 - b) Abwasser, welches den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung widerspricht¹⁷;
 - c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
 - d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.;
 - e) Öle, Fette, Emulsionen;
 - f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
 - g) Gase und Dämpfe aller Art;
 - h) Jauche, Mistsaft, Silosaft;
 - i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
 - k) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.
- 3) Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerer, Speise- und Küchenabfall-Kompaktoren, welche das Presswasser in die Kanalisation einleiten) ist nicht zulässig. Die Technische Baukommission kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen gestatten.

¹⁶ Art. 7 sowie Anhang 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁷ Anhang 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

Art. 20 Einleitung von unverschmutztem Abwasser

- 1) Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).
- 2) Bei der Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann¹⁸.
- 3) Die Massnahmen eines allfälligen Regionalen Entwässerungsplans (REP) bleiben vorbehalten¹⁹.

Art. 21 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

Die Gemeinde bereitet die zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen notwendigen Absperr- und Rückhaltmassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vor.

Art. 22 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

- 1) Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge²⁰.
- 2) Danach sind Einstellgaragen mit einem flüssigkeitsdichten Boden mit Gefälle zur Entwässerungsanlage zu erstellen. Die Entwässerung hat entweder mittels Totschacht oder aber durch einen Kanalisationsanschluss zu erfolgen.
- 3) Neue Abstellplätze sind durchlässig zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, muss das anfallende Abwasser versickert werden.

Art. 23 Hausanschlüsse

- 1) Doppelschächte für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sind nicht zulässig.
- 2) In Gebieten mit Mischsystem sind bei Neubauten und bei abwassertechnischen Sanierungen der Grundstückentwässerung die Abwasserleitungen für verschmutztes resp. unverschmutztes Abwasser getrennt bis zur Grundstücksgrenze zu führen.

¹⁸ Anhänge 1 und 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁹ Art. 4 Abs. 4 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

²⁰ Version vom 1. Januar 2006

V. UNTERHALT UND BETRIEB

Art. 24 Funktionsfähigkeit

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Art. 25 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen

- 1) Die Technische Baukommission kontrolliert periodisch die privaten Abwasseranlagen und legt die Wartungsintervalle fest.
- 2) Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen übernehmen.
- 3) Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die Baubewilligungs- und Planungskommission die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an. Werden die verfügbaren Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Technische Baukommission diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen²¹.
- 4) Geht von einem Mangel eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt oder für Sachgüter aus, kann die Gemeinde eine sofortige Ersatzvornahme auf Kosten des Anlagen-Eigentümers in die Wege leiten²².
- 5) Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat einen Tarif²³.
- 6) Werden öffentliche Abwasseranlagen ergänzt, erneuert oder saniert, sind die betroffenen privaten Abwasseranlagen auf Kosten des Eigentümers anzupassen.

Art. 26 Entleerungen

- 1) Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.
- 2) Schlammsammler, Fett-, Mineralölabscheider und dergleichen sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen²⁴.
- 3) Die Technische Baukommission kann einen Entsorgungsnachweis verlangen.

Art. 27 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

Der Gemeinderat erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der kommunalen Abwasseranlagen.

²¹ Art. 83 Abs. 1 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 819.0

²² Art. 83 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 819.0

²³ Gebührentarif der Gemeinden, bGS 153.2

²⁴ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, SR 814.610

VI. FINANZEN

1. Allgemeines

Art. 28 Finanzierung öffentlicher Anlagen²⁵

- 1) Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Beiträge und verursachergerechte Gebühren finanziert.
- 2) Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.

Art. 29 Rechnung²⁶

- 1) Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.
- 2) Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 30 Finanzplanung

- 1) Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.
- 2) Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:
 - a) Bedarf für den Ausbau;
 - b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt;
 - c) Bedarf für die Abschreibung und die Zinsen;
 - d) Bedarf für den Fonds zur Erneuerung der Anlagen;
 - e) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds;
 - f) Administrative Aufwendungen.

Art. 31 Finanzierung privater Anlagen

- 1) Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer finanziert.

²⁵ Art. 65 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

²⁶ Art. 33 der Umwelt- und Gewässerschutzverordnung, bGS 814.01

- 2) Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

2. Anschlussgebühren

Art. 32 Grundsatz²⁷

- 1) Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.
- 2) Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 33 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416, 2003) sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt.
- 2) Die nach Nutzung abgestuften Gebühren betragen in Prozent der festgelegten Gebühr:

Wohnbauten		100%
Gewerbe- und Industriebauten	Hotels, Restaurants	100%
	Dienstleistungsbetriebe (Büros usw.), Produktion, Werkstätte, Verkauf usw.	70%
	Lager, Einstellgaragen (mit geringem Abwasseranfall)	40%

- a) Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festgelegt. Anteile von weniger als 25% werden der Hauptnutzung zugerechnet.
- b) In den übrigen Fällen bestimmt die Baubewilligungs- und Planungskommission die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze.
- 3) Bei An-, Um- und Ausbauten, die eine Vergrösserung der Geschossfläche von mehr als 15 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.
- 4) Ab einer Umnutzung von mehr als 25% der Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes ist für eine intensivere Nutzung gemäss Abs. 3 eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.

²⁷ Art. 66 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

- 5) Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, können für das abgebrochene Gebäude bereits bezahlte Anschlussgebühren von dem für den Neubau fälligen Betrag abgezogen werden.

Art. 34 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten α multiplizierten Teilflächen.

Flächentyp	Art	α
Dachflächen	nicht humusiert	1.0
	humusiert	0.5
Plätze u. Wege	Asphalt, fugenloser Beton, fugendichte Pflasterung etc.	1.0
	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine, Verbundsteine (offen verfugt), Sickersteine, im Sand verlegte Pflasterung, sickerfähiger Asphalt etc.	0.5

- 2) Die Gebühr reduziert sich anteilmässig bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für abflusswirksame Flächen (mind. 1 m³ Retentionsvolumen pro 100 m² abflusswirksame Fläche) um 50%.
- 3) Bei An-, Um- und Ausbauten, die eine Vergrösserung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 15 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

Art. 35 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden²⁸.

Art. 36 Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr beträgt exkl. Mehrwertsteuer:
- a) Pro Anschluss verschmutztes Abwasser Fr. 6'000.--;
 - b) Für jede Wohneinheit eines Hauses Fr. 1'500.--;
 - c) Pro Anschluss unverschmutztes Abwasser Fr. 1'000.--;
 - d) Für verschmutztes Abwasser Fr. 25.--/m² (Bruttogeschossfläche);
 - e) Für unverschmutztes Abwasser Fr. 10.--/m² (reduzierte Fläche);
- 2) Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren der Bauteuerung anpassen.

²⁸ Art. 103 des Staatsstrassengesetzes, bGS 731.11

Art. 37 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht

- 1) Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind mit Baubeginn fällig.
- 2) Mit Erteilung der Baubewilligung können Akontozahlungen verlangt werden.
- 3) Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

Art. 38 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht²⁹.

3. Benützungsgebühren**Art. 39 Grundsatz³⁰**

- 1) Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr.
- 2) Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr.
- 3) Für nicht von der Abwassermenge abhängige Kosten der Abwasserentsorgung wird den Grundeigentümern eine jährliche Grundgebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser erhoben.

Art. 40 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser³¹

- 1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.
- 2) Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, setzt die Baubewilligungs- und Planungskommission den mutmasslichen Wasserverbrauch fest. Der Grundeigentümer kann auf eigene Kosten eine zugelassene Mengemessung installieren.
- 3) Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung bestimmt die Baubewilligungs- und Planungskommission die notwendigen technischen Einrichtungen zur Erfassung der abwasserrelevanten Wassermenge.

²⁹ Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch, bGS 211.1

³⁰ Art. 67 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

³¹ Art. 67 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

- 4) Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die Baubewilligungs- und Planungskommission kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmesseinrichtung verpflichten.
- 5) Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Wegleitend ist das VSA/FES-Modell³². Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.

Art. 41 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser³³

- 1) Die Gebühr für unverschmutztes Abwasser wird nach der an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossenen abflusswirksamen Gebäude- und Umgebungsfläche und der Art der Oberflächenbefestigung bemessen. Die Abflussbeiwerte α zur Berücksichtigung der Oberflächenbefestigung und die Reduktion aufgrund von wirkungsvollen Retentionsmassnahmen sind in Art. 34 festgelegt.
- 2) In die Meteorwasserkanalisation eingeleitetes Brunnenwasser entspricht einer befestigten Fläche von 10 m².
- 3) Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

Art. 42 Rechnungsstellung der Benützungsgebühren

- 1) Benützungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt.
- 2) Es können Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 43 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 44 Tarif für die Benützungsgebühren

- 1) Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Mengengebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.
- 2) Die jährliche Grundgebühr beträgt maximal Fr. 250.00 (exkl. MwSt) pro Liegenschaft.

VII. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 45 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts

Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

³² Richtlinie "Finanzierung der Abwasserentsorgung", VSA/FES, Zürich/Bern, 1994

³³ Art. 67 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 46 Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen der Baubewilligungs- und Planungskommission, der Technischen Baukommission oder deren Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden³⁴.
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Umwelt rekuriert werden³⁵.
- 3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen³⁶.

Art. 47 Unbefugte Handlung

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlagen beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst die Baubewilligungs- und Planungskommission deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

Art. 48 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat verzeigt werden.

Art. 49 Übergangsregelung

- 1) Auf laufende Verfahren sind die neuen Bestimmungen anwendbar.
- 2) Bei einer Einleitung des unverschmutzten Abwassers in die Schmutzwasserkanalisation gelten die Tarife für verschmutztes Abwasser.

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Kanalisationsreglement vom 5. Mai 1989 sowie dessen Anhänge, Nachträge und Protokollbeschlüsse.

Art. 51 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat das Reglement am 14. August 2012 erlassen.
Die Stimmberechtigten haben dem Reglement an der Abstimmung vom xxx zugestimmt.
Der Regierungsrat hat das Reglement an der Sitzung vom xxx genehmigt und damit in Kraft gesetzt.

³⁴ Art. 45 Abs.1 des Gemeindegesetzes, bGS 151.1

³⁵ Art. 82 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0, resp. Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1

³⁶ Art. 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bGS 143.5

ANHANG

FACHBEGRIFFE / DEFINITIONEN / ABKÜRZUNGEN

Abflusswirksame Fläche	Fläche, für die ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine entsprechende Platzentwässerung existiert).
Abflussbeiwert	Verhältnis des grössten Abflusses einer Fläche zur grössten Niederschlagsmenge. Durch Benetzung, Verdunstung, Versickerung und Speicherung reduziert sich der Abflussbeiwert einer Fläche.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser (verschmutztes Abwasser), ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (unverschmutztes Abwasser) ³⁷ .
Abwasser, verschmutztes	oder Schmutzwasser: Abwasser, das ein Gewässer verunreinigen kann, in das es gelangt
Abwasser, unverschmutztes	oder Meteorwasser: Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser (verschmutztes und unverschmutztes Abwasser) gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).
Benützungsgebühren	Diese bestehen aus einer Grundgebühr pro Liegenschaft und einer Mengengebühr.
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).

³⁷ Art. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG), SR 814.20

Geschossfläche (Norm SIA 416)	Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss, nicht zugängliche Hohlräume von Konstruktionen sowie Installations- und Dachgeschosse von weniger als 1.00 m durchschnittlicher lichter Höhe. Zusätzlich zur SIA-Norm 416 werden dreiseitig geschlossene Gebäudeteile zur Geschossfläche hinzugerechnet.
Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge usw.).
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser (Schmutzwasser und Meteorwasser) werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Reduzierte Fläche	Aufgrund der unterschiedlichen Abflussbeiwerten verminderte abflusswirksame Fläche
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologisch / entwässerungsmässigen Einzugsgebiet eines Gewässers.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation oder in den Untergrund).
Spezialfinanzierung	Gebührenfinanzierte Spezialrechnung, deren zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. Die Spezialfinanzierung ist kostendeckend zu führen.
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
unverschmutztes Abwasser	oder Meteorwasser: Von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser usw.
verschmutztes Abwasser	oder Schmutzwasser: Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.

Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von unverschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien).
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern

Anhang I (gültig ab 01.01.2026)

Art. 44 Abwasserreglement

Abwassergebühren	exkl. MwSt.	inkl. MwSt. Stand 2026
Grundgebühr pro Liegenschaft	Fr. 167	Fr. 180.53
Mengengebühr pro m3	Fr. 3.25	Fr. 3.51
Meteorwassergebühr pro m2 abflusswirksame Fläche	Fr. 0.50	Fr. 0.54

Mehrwertsteuersatz 2026 für Abwasser 8,1%